

§ 2071 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Testament -> Titel 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung: BGB

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 400-2

§ 2071 BGB – Personengruppe

Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnis stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnis stehen.